

Begründung:

Die Gesetzesänderungen aufgrund des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 haben u.a. zur Folge, daß sich die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen ändert. Zum 01.01.1998 findet sich diese Rechtsgrundlage nunmehr in § 135 c BauGB und nicht mehr in § 8 a BNatSchG.

Aufgrund dieser Rechtsänderung mußte die bestehende Satzung aktualisiert und der neuen Rechtslage angepaßt werden.

Anlagen: